

RS OGH 1998/2/23 3Ob401/97k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.1998

Norm

ABGB §140 Bc

BDG §16

Rechtssatz

Ein krankheitshalber in den Ruhestand versetzter Beamter, dessen Krankheit geheilt und der daher wieder dienstfähig wäre, muß sich im Sinne des Anspannungsgrundsatzes - auch wenn kein Rechtsanspruch besteht, wieder in Dienst gestellt zu werden - um eine Wiederaufnahme in den Aktivstand bemühen. Wird dies von der Dienstbehörde abgelehnt, käme Anspannung auf ein höheres als das tatsächlich als Ruhegenuß bezogene Einkommen nicht in Betracht.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 401/97k

Entscheidungstext OGH 23.02.1998 3 Ob 401/97k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109666

Dokumentnummer

JJR_19980223_OGH0002_0030OB00401_97K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at